VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10547 — Voith/Voith Hydro)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 16/06)

1. Am 4. Januar 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Voith-Gruppe, darunter Voith GmbH & Co. KGaA und JMV Hydro Beteiligungen GmbH (zusammen „Voith", Deutschland), die letztlich von einer Gruppe natürlicher Personen kontrolliert werden;

— Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG und deren Komplementär Voith Hydro Holding Verwaltungs GmbH („Voith Hydro", Deutschland), kontrolliert von Voith Hydro Beteiligungen GmbH, die wiederum gemeinsam von Voith und Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, einer Tochtergesellschaft der Siemens Energy AG („Siemens Energy", Deutschland), kontrolliert wird.

Voith übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Voith Hydro.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Voith: Herstellung und Verkauf von Papiermaschinen, Wasserkraftwerken, Übertragungs- und Steuerungstechnologien für Nutzfahrzeuge und Busse, Land- und Baumaschinen, rollendes Material, Schifffahrt und industrielle Anwendungen für viele Industriezweige.

— Voith Hydro: Herstellung und Verkauf von Kraftwerken für Wasserkraftwerke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10547 — Voith/Voith Hydro

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË